



Reglement zur Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Hüttikon

Gestützt auf § 32 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hüttikon vom 11. Dezember 2018 erlässt der Gemeinderat Hüttikon das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITEN
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1 - 2
BESONDERE BESTIMMUNGEN	2 - 3
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Verantwortlichkeit
und Zweck**

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a. die Belästigung von Personen, die Beschädigung von Sachen und Einbrüche verhindern;
- b. die Verunreinigung und Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften verhindern;
- c. die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- d. die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;

- e. die Einhaltung von Benutzungs- und Hausordnungen gewährleisten;
- f. die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 2

Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung bzw. Weitergabe von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung der Anlagen und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 3

Überwachungszeit, Hinweistafel, Be- kanntgabe Jahr

Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 365 Tagen pro erfolgen.

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde Hüttikon führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Zuständige Person oder Stelle

Die Verantwortung für die Daten des Bildmaterials zur Auswertung sowie zur Vernichtung und/oder zur allfälligen Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke liegt beim Gemeinderat. Er bestimmt konkret einzelne seine Mitglieder und die Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Sämtliche Personen, welche Zugang zum Bildmaterial

haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5

Art der Überwachung

Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine nachträgliche Auswertung mit Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 6

Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras (innert 7 Tagen) auszuwerten.

Art. 7

**Aufbewahrung und
Löschung**

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 8 oder 9 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

Art. 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Hüttikon Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 9

**Rechte betroffener
Personen**

Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Hüttikon schriftlich geltend machen.

Art. 10

Datenschutz

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 **Schlussbestimmungen**

Änderungen dieses Reglements zur Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 12

Inkrafttreten

Für dieses Reglement zur Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Hüttikon bestimmt der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements zur Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Hüttikon werden alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse aufgehoben.

Gemeinderat Hüttikon

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Markus Imhof

Claudia Santos López

Publikation im Furttaler:

1. März 2019

Gemeinderatsbeschluss